

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Ortschaftsrat der Ortschaft Schönfeld-Weißig Landeshauptstadt Dresden

Aufgrund § 69 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 GVBl. S. 55, ber. S. 159, letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 GVBl. S. 333, hat der Ortschaftsrat der Ortschaft Schönfeld-Weißig am 21.05.2001 folgende Geschäftsordnung in der mit Beschluss des Ortschaftsrates vom 15.11.2004 und 21.05.2007 geänderten Fassung beschlossen:

1. Vorbereitung der Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 1 Einberufung der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates finden regelmäßig, mindestens einmal im Monat statt. Sie beginnen im Regelfall um 19.30 Uhr und sollen nicht über 22.00 Uhr ausgeweitet werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Ortsvorsteher und muss den Mitgliedern des Ortschaftsrates mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Ortschaftsrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Ortschaftsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Ortschaftsrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Ortschaftsrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Ortsvorsteher diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrates, zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt und wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3) Der Ortsvorsteher legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fallen, darf der Ortsvorsteher nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Ortsvorsteher unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen ortsüblich entsprechend § 5 der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Dresden, in seiner jeweiligen Fassung, bekanntzumachen. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Ortschaftsrates in Eilfällen.

§ 4 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind verpflichtet an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Ortsvorsteher mitzuteilen.

Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, daß ein Mitglied des Ortschaftsrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

2. Durchführung der Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ortschaftsrates zu beteiligen. Die Ausnahmen nach §§ 9 und 17 bleiben unberührt.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Für die Beratung folgender Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen:

- Personalangelegenheiten
- Liegenschaftsangelegenheiten
- Auftragsvergaben
- Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
- Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 104, Abs. 2 Satz 4 SächsGemO)

(3) Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Ortsvorsteher aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Beschließt der Ortschaftsrat einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Ortsvorsteher diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass zum Zwecke der Protokollerstellung der Verlauf der Ortschaftsratsitzung akustisch aufgezeichnet wird.

§ 6 Vorsitz im Ortschaftsrat

(1) Der Ortsvorsteher führt den Vorsitz im Ortschaftsrat.

Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 69 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Ortsvorstehers auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Ortschaftsrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Stellvertreters des Ortsvorstehers wahr.

(2) Der Ortsvorsteher eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Ortschaftsrates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Ortschaftsrat abgeben.

(3) Der Ortsvorsteher übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Ortsvorsteher die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Ortschaftsrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Ortsvorsteher an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Ortschaftsräte. Sind auch der Ortsvorsteher und seine Stellvertreter befangen, kann der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers bestellen. Macht der Ortschaftsrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Ortsvorsteher die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Ortschaftsrat für die anstehende Entscheidung übernimmt. (§ 117 SächsGemO)

(2) Ist der Ortschaftsrat nicht beschlussfähig, so hat der Ortsvorsteher die Sitzung zu schließen. Er muß alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Ortschaftsrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Ortschaftsrates stimmberechtigt sind.

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Ortschaftsrates

(1) Muß ein Mitglied des Ortschaftsrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befan-

genheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Ortsvorsteher anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Ortschaftsrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Ortschaftsrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ortschaftsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Mitwirkung im Ortschaftsrat

(1) Der Ortschaftsrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Ortschaftsrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Ortschaftsrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Ortschaft beziehen. Zu den Fragen nimmt der Ortsvorsteher oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Ortsvorsteher kann den Vortrag in den Sitzungen des Ortschaftsrates einem Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden übertagen; auf Verlangen des Ortschaftsrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Ortschaftsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände abzusetzen,
- c) Verhandlungsgegenstände in die Verwaltung zurückzuweisen,
- d) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- e) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Ortschaftsrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ortschaftsrates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Ortschaftsrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 69 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Ortschafts-

rat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Redeordnung

(1) Der Ortsvorsteher ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ortschaftsräte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Ortschaftsrates gleichzeitig, so bestimmt der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Ortsvorsteher hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Ortschaftsrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ortschaftsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an den Stadtrat, einen Ausschuss des Ortschaftsrates oder an den Ortsvorsteher,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ortschaftsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ortschaftsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Ortschaftsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Ortsvorsteher die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Ortschaftsrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Beschlussfassung/Wahlen

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Ortsvorsteher die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Ortschaftsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Ortschaftsrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn mindestens ein Fünftel des Ortschaftsrates eine geheime Abstimmung verlangt. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Ortsvorsteher bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Ortschaftsrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates binnen zwei Wochen nach Zustellung widerspricht.

(8) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl steht.

(9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 16 Fragerecht der Mitglieder des Ortschaftsrates

(1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann an den Ortsvorsteher schriftlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Ortschaft richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Ortschaftsrates dem Ortsvorsteher zuzustellen. Die Beantwortung hat binnen 14 Tagen zu erfolgen. Wenn es der Fragesteller ausdrücklich verlangt, hat die Beantwortung schriftlich zu erfolgen. Sofern die Einhaltung der Frist nicht möglich ist, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Ortschaft an den Ortsvorsteher zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Ortschaftsrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat nach den Regelungen des Abs. 1 zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde, es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich geändert,
- die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Akteneinsicht ist auf Verlangen von einem Viertel der Ortschaftsräte durch den Ortsvorsteher zu gewähren. Der Antrag auf Akteneinsicht muss von den Ortschaftsräten schriftlich unterzeichnet sein, den Gegenstand der Akteneinsicht bezeichnen und mindestens einen Beauftragten für die Akteneinsicht benennen.

§ 17 Fragerecht von Einwohnern

(1) Innerhalb einer vom Ortschaftsrat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 69 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Ortsvorsteher zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Ortschaft beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Ortsvorsteher. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt. Meinungsäußerungen oder Erklärungen zu Angelegenheiten der Ortschaft oder Entscheidungen des Ortschaftsrates durch die Fragesteller sind nicht zulässig. Diese können dem Ortsvorsteher schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Soweit sich Anfragen mehrerer Einwohner auf die gleiche Angelegenheit der Ortschaft beziehen, sind durch den Ortsvorsteher nur die Anfragen der ersten beiden Fragesteller in der Ortschaftsratssitzung zuzulassen und zu beantworten. Die darüber hinaus gehenden Anfragen der Einwohner sind von den Fragestellern dem Ortsvorsteher schriftlich zur Beantwortung zu übergeben.

(6) Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Ortsvorstehers

(1) In den Sitzungen des Ortschaftsrates übt der Ortsvorsteher die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Ortsvorsteher zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Ortsvorsteher nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 19 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Ortsvorsteher zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Ortschaftsrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Ortsvorsteher zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs.1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Ortsvorsteher ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 20 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Ortschaftsrates vom Ortsvorsteher aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnehmen.

§ 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Ortschaftsrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ortschaftsrates ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

3. Niederschrift über Sitzungen des Ortschaftsrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22 Niederschrift über Sitzungen des Ortschaftsrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- f) den Wortlaut der vom Ortschaftsrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes enthalten.

(3) Der Ortsvorsteher und jeder Ortschaftsrat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitglieder des Ortschaftsrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Der Schriftführer wird vom Ortsvorsteher bestellt.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Ortschaftsrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über öffentliche Sitzungen ist allen Einwohnern der Ortschaft gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Ortschaftsrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 23 Sitzungsort/Sitzungszeit/Entschädigungen

(1) Sitzungsort ist in der Regel der Ratssaal der örtlichen Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißenhagen.

(3) Die Entschädigungen der Ortschaftsräte und des Ortsvorstehers entsprechen den Festlegungen der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Dresden. Für die Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Ortschaftsrates keine Entschädigungen.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ortschaftsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies erfolgt, sofern keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen, durch ortsübliche Bekanntgabe an den Bekanntmachungstafeln innerhalb der Ortschaft Schönfeld-Weißig in den Ortsteilen

- Weißig Bushaltestelle „Südstraße“
 Bautzner Straße 3, Ortsverwaltungsstelle
 An der Prießnitzau 11/13, örtliche Verwaltungsstelle
- Schönfeld Am Markt
- Pappritz Schulstraße, Bürgerhaus
- Eschdorf Pirnaer Straße, Gaststätte 'Landei'.

Die Unterrichtung ist Sache des Ortsvorstehers, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu erfolgen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ortschaftsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Ortschaftsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

4. Verfahrensweise bei der Besetzung der Ausschüsse und deren Geschäftsführung

§ 25 Grundlagen der Wahl der Mitglieder der beratenden Ausschüsse

Die Ortschaftsräte unterbreiten dem Ortsvorsteher Wahlvorschläge für die Anzahl der Mitglieder und die Besetzung des jeweiligen Ausschusses. Zugleich sind jeweils persönlich zu benennende Stellvertreter auf der jeweiligen Liste vorzusehen. Anschließend fertigt der Ortsvorsteher einen Stimmzettel an, auf dem die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen vorgesehen sind.

Die nunmehr durchzuführende Wahl erfolgt geheim.

Die Stimmabgabe erfolgt, indem die Ortschaftsräte den Wahlvorschlag/die Wahlvorschläge ihrer Wahl mit Kreuz/Kreuze versehen oder in anderer Weise eindeutig kennzeichnen. Jeder Ortschaftsrat hat jeweils so viele Stimmen, wie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt, mit denen er den Wahlvorschlag/die Wahlvorschläge seiner Wahl wählt. Anschließend wird ermittelt, wie viele Stimmen des Ortschaftsrates auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind.

§ 26 Beratenden Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Ortschaftsrates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung entfällt.

- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.
- (4) §§ 16, 17 und 24 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

5. Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten

§ 27 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Ortschaftsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhandigen. Wird die Geschäftsordnung während der Legislaturperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat in Kraft.

Weißig, den 22.05.2007

Hans-Jürgen Behr
Ortsvorsteher